

**Grabmalordnung
für den Friedhof der Gemeinde Unterhaching**

**§ 1
Genehmigungspflicht**

- (1) Die Errichtung sowie jede Veränderung eines Grabmals bedarf der Genehmigung. Diese ist unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 in zweifacher Ausfertigung zu beantragen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Der Antrag muss genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie über Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole enthalten; geben solche Zeichnungen und Anträge keine ausreichenden Beurteilungsgrundlagen, so sind Zeichnungen in größerem Maßstab, Modelle sowie Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorzulegen. Es dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahme zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182), in Kraft getreten am 19.11.2000, hergestellt wurden.
- (2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für die Errichtung sowie jede Änderung von Grüften.
- (3) Die Ausführung aller sonstigen baulichen Anlagen auf und an Gräbern einschließlich der Grüfte, sowie die Anbringung von Deckplatten für Urnennischen bedarf der Genehmigung.
- (4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden; solche Auflagen können insbesondere baulicher oder gärtnerischer Art sein, die Dauer des Grabnutzungsrechts oder eine Sicherheitsleistung für die Ausführung der Bauarbeiten zum Gegenstand haben.
- (5) Die Genehmigung kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmals und anderer genehmigungspflichtiger Anlagen angeordnet werden, wenn die Vorschriften dieser Grabmalordnung oder die in der Genehmigung ausgesprochenen Bedingungen oder Auflagen (Abs.4) nicht beachtet worden sind. Die Änderung bedarf neuerlicher Genehmigung.
- (6) Wenn die Änderung oder die Beseitigung eines Grabmals oder anderer baulicher Anlagen angeordnet wird, findet § 23 Abs.2 und 3 der Friedhofssatzung entsprechende Anwendung.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach ihrer Unanfechtbarkeit das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht errichtet worden sind.

**§ 2
Gestaltungsgrundsätze für Grabanlagen**

Jedes Grabmal ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 7 und 8 - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs sowohl in seinen einzelnen Teilen als auch hinsichtlich der Gesamtanlagen gewahrt wird.

§ 3

Provisorien

Als vorläufiger Ersatz für ein Grabmal kann ein Provisorium aus Holz aufgestellt werden. Zugelassen sind nur die vom gemeindlichen Bestattungsamt vorgesehenen Grabzeichen; diese werden von der Friedhofsverwaltung aufgestellt. Unansehnlich gewordene Provisorien werden von der Friedhofsverwaltung entfernt, frühestens jedoch 1 Jahr nach der Aufstellung. Spätestens 12 Monate nach einer Bestattung ist auf der Grabstätte ein endgültiges Grabmal zu setzen.

§ 4

Wahlmöglichkeiten

- (1) Nach den näheren Bestimmungen der Gesamt- und Belegungspläne werden Friedhofsteile ohne Gestaltungsvorschriften (§ 6) und mit Gestaltungsvorschriften (§ 7) eingerichtet. Für bestimmte Friedhofsteile gelten zusätzliche Gestaltungsvorschriften (§ 8).
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht unverzüglich Gebrauch gemacht, entscheidet die Friedhofsverwaltung, wo die Beisetzung erfolgen soll.

§ 5

Aufteilungspläne

- (1) Für den Friedhof sind Aufteilungspläne erstellt, die beim gemeindlichen Bestattungsamt und bei der Friedhofsverwaltung zur Einsichtnahme aufgelegt werden. In den Aufteilungsplänen sind für die Grabmäler Höchstmaße und Werkstoffe (z.B. Stein, Holz, Metall) vorgesehen, die der Grabnutzungsberechtigte je nach Wahl des Gräberfeldes im Einzelfall einhalten muss.
- (2) Soweit im alten Friedhofsteil keine Aufteilungspläne bestehen, richten sich Abmessungen und Werkstoffe der Grabmäler nach den in der unmittelbaren Umgebung vorhandenen Grabmälern.

§ 6

Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmäler in den Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Das Denkmal darf jedoch über die Grundfläche des Grabhügels nicht hinausragen und die Durchführung von weiteren Erdbestattungen nicht behindern.
- (2) Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften sind Sekt. I mit Sekt. XIV.

§ 7

Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften

- (1) Alle nicht in § 6 Abs. 2 aufgeführten Grabfelder unterliegen Gestaltungsvorschriften.
- (2) Die Grabmäler in diesen Abteilungen müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Umgebung angepasst sein.
- (3) Bei der Errichtung oder Veränderung von Grabanlagen und Gräften sind insbesondere nicht zugelassen:
 - a) unbehandelte Felsblöcke, Tropfsteine, Kunststeine und Kunststoffe;
 - b) verputztes und unverputztes Mauerwerk;
 - c) liegende Glasplatten;
 - d) Glasmosaiken, Glasbuchstaben, Keramiken, Terrakotten, Porzellan-, Kunststein-, Kunststoff- und Gipsarbeiten;
 - e) Anstriche und Gemälde;
 - f) Lichtbilder an den Verschlussplatten der freistehenden Urnenwänden;
 - g) Schriften, Symbole und Ornamente in auffällender Farbe, Gestaltung oder Anordnung, insbesondere in auffällender Gold- oder Silberausführung;
 - h) Holzkreuze mit einer Stammbreite von mehr als 8% der Gesamthöhe und sog. Totenbretter mit mehr als 40 cm Breite.
- (4) Ausnahmen von Abs. 3 werden zugelassen, wenn die Gestaltung des Friedhofes, auch in seinen einzelnen Teilen, nicht beeinträchtigt wird.

§ 8

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Zur Erhaltung ihrer überkommenen Eigenart oder ihrer besonderen Gestaltung gelten in den Sektionen XIV mit XXVII nach der Maßgabe der Abs. 2 bis 6 die im einzelnen aufgeführten zusätzlichen Vorschriften.
- (2) Die Höchst- und Mindestmaße sowie die zulässigen Werkstoffe der Grabmäler werden nach Maßgabe der Aufteilungspläne durch Einzelanordnung festgesetzt (§ 5). Soweit zur bildhauerischen Gestaltung größere Breiten, als in den Ausführungsplänen festgelegt, notwendig sind, können Abweichungen genehmigt werden, wenn dadurch das Gesamtbild der jeweiligen Sektion nicht beeinträchtigt wird. Die Ansichtsflächen stehender und liegender Grabmale müssen eine senkrechte Symmetrieachse aufweisen.
- (3) Für die Grabmäler sind nur folgende Materialien zugelassen:
 - a) Naturstein: Tuff, Travertin, Muschelkalk, Donau- und Jurakalk, Euvilles, Dolomit, Untersberger Marmor, Sandstein und Granit (handgearbeitet nicht geschurrt) sowie andere Natursteine, die den hier aufgeführten hinsichtlich Struktur und Farbe ähnlich sind;
 - b) Holz;
 - c) Schmiedeeisen.
- (4) Inhalt und Ausführungen der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs in besonderem Maße entsprechen. Schrift, Symbole und Ornamente müssen gut verteilt sein und dürfen nicht in aufdringlicher Größe oder Farbe insbesondere nicht in Gold und Silber, ausgeführt werden; serienmäßig hergestellte Metallschrift und Symbole dürfen nicht verwendet werden.
- (5) Grablaternen, die mit dem Boden oder dem Grabmal fest verbunden sind, sind nicht zugelassen.

- (6) Für die Gestaltung von Steingrabmälern und Deckplatten für Urnennischen gelten folgende weitere Bestimmungen:
- a) Grabsteine müssen aus einem einheitlichen Material, mindestens 18 cm stark, hergestellt sein;
 - b) Die Steine müssen allseitig gleichartig handwerklich bearbeitet sein. Schriftrücken können fein geschliffen sein.
 - c) Abdeckungen aus Metall, Holz oder einem sonstigen Material sind nicht zulässig;
 - d) Grabeinfassungen sind im schmalsten Betonstein (Bodenbretter) bodeneben zu erstellen;
 - e) Deckplatten für Urnennischen müssen eine Mindeststärke von 3 cm haben, bezüglich der zu verwendenden Materialien gilt Abs. 3 Buchstabe a. Die Platten dürfen geschnitten und geschliffen sein.
- (7) Das Gemeindliche Bestattungsamt kann Ausnahmen von den Vorschriften der Abs.2 bis 6 zulassen, wenn die Gesamtgestaltung des Friedhofes und seiner einzelnen Teile unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen nicht beeinträchtigt wird.

§ 9 Zugang zu Grabstätten

In Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften sind Kies- und Plattenwege als Zugang zu den Grabstätten nicht gestattet; im Einzelfall können Natursteinplatten von knappen Ausmaßen und unauffälliger Wirkung und Anordnung als sog. Trittplatten zugelassen werden.

§ 10 Aufstellernamen

Auf jedem Grabmal ist auf der rechten Seitenfläche, vom Beschauer aus gesehen, etwa in einer Höhe von 40 cm der Name der Firma, die das Grabmal aufgestellt hat, und die Nummer des Gräberfeldes und des Grabes in gut lesbarer, unauffälliger Weise einzugravieren. Der Name des Urhebers (Schöpfers) des Grabmals kann in unauffälliger Weise ohne weitere Zusätze angebracht werden.

§ 11 Gründung

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet sowie ausreichend verdübelt werden.
- (2) Die Art der Gründung, die Größe und Stärke der Gründungsplatten, Grundmauern oder Beton Gründungen sowie das Ausmaß der Verdübelung bestimmt das gemeindliche Bestattungsamt bei der Genehmigung (§ 1).
- (3) Die Ausführung der Grundmauern und Beton Gründungen kann das gemeindliche Bestattungsamt Unterhaching veranlassen.

§ 12 **Haftung**

Der Grabnutzungsberechtigte hat die Grabstätte stets in verkehrssicherem Zustand zu halten, er ist insbesondere verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, sobald die Standsicherheit von Grabmälern oder Teilen hiervon gefährdet erscheint. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung haftet er für den hieraus entstehenden Schaden.

§ 13 **Wiederverwendung**

- (1) Grabmäler dürfen nur dann wiederverwendet werden, wenn sie den Anforderungen für den neuen Grabplatz entsprechen.
- (2) Grabmäler, Überurnen, Einfassungen und Einfriedungen, über die ein Jahr nach Ablauf des Grabnutzungsrechts noch nicht verfügt ist, gehen in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 14 **Sonderbestimmungen über Grüfte**

- (1) Gruftanlagen können in Beton, Stahlbeton oder Klinkermauerwerk ausgeführt werden. Die Umfassungswände sind innen mit Zement-Glattstrich wasserdicht zu glätten. Im Boden ist ein Sickerloch anzubringen.
- (2) Eine Freilandgruft (Gruft ohne Überbau) ist mindestens 40 cm unter der Erdoberfläche mit einem gut abschließbaren Doppeldeckel aus Stahlbeton zu versehen.
- (3) Für eine Gruftzelle sind folgende Mindestlichtmaße einzuhalten: Länge 2,30 m Breite 1m und Höhe 1,05 m.
- (4) Die Einsenkenschächte der Grüfte müssen mit genügend großen und starken Platten ohne größere Fugen versehen sein.
- (5) In einer Gruftzelle darf nur eine Leiche, und zwar im Metallsarg oder Holzsarg mit Zinkeinsatz luftdicht abgeschlossen (verlötet), bestattet werden.
- (6) Grüfte dürfen nur durch einen vom gemeindlichen Bestattungsamt Unterhaching beauftragten Fachmann geöffnet und geschlossen werden.

§ 15 **Schutz von wertvollen Grabmälern**


- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler stehen unter dem besonderen Schutz der Gemeinde und werden im Einverständnis mit dem Grabnutzungsberechtigten in einem Verzeichnis geführt.
- (2) Nach Eintrag in das Verzeichnis dürfen sie ohne Genehmigung der Gemeinde weder entfernt noch abgeändert werden; die Entscheidung wird vom Gemeindlichen Bestattungsamt Unterhaching getroffen.

§ 16
Zuständigkeit

Zuständig zum Vollzug der Grabmalordnung, insbesondere zur Erteilung von Genehmigungen sowie zur Durchführung von Bußgeldverfahren nach § 31 der Friedhofssatzung, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Grabmalordnung handelt, ist das gemeindliche Bestattungsamt, soweit in der Grabmalordnung nicht anders bestimmt ist.

Unterhaching, den 24.03.2022

Gemeinde Unterhaching



Wolfgang Panzer
1. Bürgermeister

Grabmalordnung für den Friedhof der Gemeinde Unterhaching

Sektion I bis Sektion XIV sind ohne Gestaltungsvorschriften

Einfassung Doppelgrab	1,70 m x 1,40 m
Einfassung für Einzelgrab	1,70 m x 0,75 m

Besonderheit: Aufgrund der Bodenbeschaffenheit sind ab dem 01.04.2022 nur Grüneinfassung bei folgenden Grabstätten erlaubt:

Sektion IV 078-095
Sektion V 078-095
Sektion VI 001-019
Sektion VII 001-018

Sektion XV ist die Urnenwand

Sektion XVI ist die Urnengrabsektion

In den Bereichen mit stehenden Steinen können auch liegende Steine eingebracht werden.

001 – 018	Urnensteine	80 – 40 – 18
019 – 033	Urnenliegesteine	40 – 60
034 – 038	Urnenliegestein oder Stehstein	Maße wie in vorgegeben
039 – 052	Urnensteine	80 – 40 – 18
053 – 068	Urnensteine	100 – 40 – 18
069 – 074	Urnenliegesteine	40 – 60
075 – 082	Urnensteine	80 – 40 – 18
083 – 090	Urnensteine	100 – 40 – 18
091 – 102	Urnenliegesteine	40 – 60
103 – 114	Urnensteine	80 – 40 – 18
115 – 126	Urnensteine	100 – 40 – 18

127 – 147	Urnensteine	80 – 40 – 18
148 – 156	stehende Steine (früher Doppelgräber, jetzt Einzelgräber)	140 – 45 – 18
157 – 185	stehende Steine (Einzelgräber)	140 – 45 – 18
186 – 194	Nischengräber groß	Ansichtsfläche bis 1,20 qm Höchste Breite 0,70 m Größte Höhe 1,75 m Steinstärke mind. 0,20 cm

Sektion XVII

Im Urnengrabbereich mit stehenden Steinen, können auch liegende Steine eingebracht werden.

001 – 021	Urnenliegesteine	60 – 40
022- 050	Urnensteine	80 – 40 – 18
051 – 085	Urnensteine	100 – 40 – 18
086 – 095	Doppelgräber	Ansichtsfläche bis 1,0 qm Höchste Breite 0,60 m Größte Höhe 1,75 m Steinstärke mind. 25 cm *
096 – 113	Doppelgräber	Ansichtsfläche bis 1,2 qm Höchste Breite 0,70 m Größte Höhe 1,75 m Steinstärke mind. 25 cm *
114 – 139	Urnensteine	100 – 40 – 18
140 – 165	Urnensteine	80 – 40 – 18
166 – 191	Urnenliegesteine	60 – 40

*bis 1,40 m Höhe ist auch eine Steinstärke von 18 cm möglich!

Sektion XVIII

001 – 017	stehende Steine (Einzelgräber)	120 – 40 – 18
018 – 041	stehende Steine (Einzelgräber)	140 – 45 – 18
042 – 049	stehende Steine (Einzelgräber)	150 – 50 – 25
050 – 060	stehende Steine (Einzelgräber)	140 – 45 – 18
061 – 072	stehende Steine (Einzelgräber)	150 – 50 – 25
073 – 076	stehende Steine (Einzelgräber)	140 – 45 – 18
077 – 083	Nischengräber	Ansichtsfläche bis 1,20 qm Höchste Breite 0,70 m Größte Höhe 1,75 m Steinstärke mind. 0,25 cm Abdeckplatten max. L 1,45 m – B 1,40 m
084 – 099	stehende Steine (Einzelgräber)	140 – 45 – 18
100 – 115	Urnengräber stehende Steine liegende Steine	80 – 40 – 18 60 – 40
116 – 152	stehende Steine (Einzelgräber)	150 – 50 – 25
153 – 161	stehende Steine (Einzelgräber)	140 – 45 – 18
162 – 177	stehende Steine (Einzelgräber)	120 – 40 – 18

Sektion XIX

001 – 017	Urnengräber stehende Steine liegende Steine	80 – 40 – 18 60 – 40
018 – 034	Einzelgräber	140 – 45 – 18
035 – 053	Einzelgräber	150 – 50 – 25

Sektion XIX a

Urnengräber

001 – 011	liegende Steine	60 – 40
012 – 064	liegende oder stehende Steine	60 – 40 oder 100–40-18

Sektion XX

001 – 027	stehende Steine (Einzelgräber)	140 – 45 – 18
028 – 052	stehende Steine (Einzelgräber)	140 – 45 – 18
053 – 068	stehende Steine (Einzelgräber)	150 – 50 – 25
069 – 072	stehende Steine (Einzelgräber)	140 – 45 – 18
073 – 087	Doppelgräber	Ansichtsfläche bis 1,00 qm Höchste Breite 0,70 m Größte Höhe 1,75 m Steinstärke mind. 0,25 cm
088 – 093 neu	Urnengräber stehende Steine	80 – 40 – 18
094 – 117	stehende Steine (Einzelgräber)	140 – 45 – 18

118 – 142	stehende Steine (Einzelgräber)	150 – 50 – 25
143 – 145	stehende Steine (Einzelgräber)	140 – 45 – 18
146 – 150	Urnengräber (liegende Steine)	60 – 40
151a -	Urnengrab Liegend oder stehend	80 – 40 – 18

Sektion XXI

001 – 023 (1.Reihe)	stehende Steine liegende Steine	100 – 40 - 18 40 – 60
024 – 077 (2.+3.Reihe)	stehende Steine liegende Stein	100 – 40 – 18 40 – 60

Sektion XXII

001 – 005	liegende Steine (Einzelgräber)	110 – 50
006 – 050	stehende Steine	120 – 40 – 18
051 – 056	stehende Steine	140 – 45 – 18
057 – 062	stehende Steine	150 – 50 – 25
063 – 074	stehende Steine	140 – 45 – 18
075 – 082	1.Reihe 92 - 112	140 – 45 – 18
083 – 088	2.Reihe 75 – 92	150 – 50 – 25
089 – 108	stehende Steine	140 – 45 – 18
109 – 114	stehende Steine	150 – 50 – 25
115 – 135	stehende Steine	140 – 45 – 18

Sektion XXIII

001 – 019	stehende Steine liegende Steine	100 – 40 - 18 40 – 60
020 – 039 (2.Reihe)	stehende Steine liegende Steine	100 – 40 - 18 40 – 60
039-058 (3.Reihe)	stehende Steine liegende Steine	100 – 40 - 18 40 – 60

Sektion XXIV

001 – 008 (1.Reihe)	stehende Steine	140 – 45 – 18
009 – 016 (2.Reihe)	stehende Steine	140 – 45 – 18
017 - 023 (3.Reihe)	stehende Steine	140 – 45 – 18
024 – 030 (4.Reihe)	stehende Steine	140 – 45 – 18

**Die Höhen- und Breitenmaße sind Höchstmaße
die Stärken sind Mindestmaße**